



## Sonderbedingungen der Solarisbank AG für den Handel mit Kryptowährungen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Bedingungen für den Handel mit Kryptowährungen („**Bedingungen**“) gelten für das gesamte Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Solarisbank AG („**Solarisbank**“) für den Handel mit Kryptowährungen und das dazugehörige Zahlungskonto.
- 1.2. Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“), die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, die Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren, die Bedingungen für das Online-Banking unter Nutzung der App oder der browserbasierten Nutzeroberfläche des Partners der Solarisbank und das Preis- und Leistungsverzeichnis der Solarisbank (zusammen „**Solarisbank Bedingungen**“).
- 1.3. Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Bedingungen steht die Solarisbank dem Kunden als direkte Verkäuferin und Käuferin von Bitcoins und anderen Kryptowährungen (zusammen „**Kryptowährungen**“) gegenüber. Zudem stellt sie dem Kunden zur Abwicklung der Zahlungen aus den Käufen und Verkäufen mit ihr ein Zahlungskonto in Form eines Girokontos („**Zahlungskonto**“) zur Verfügung.

### 2. Tätigkeit von Bitwala als vertraglich gebundener Vermittler und Vertragsverhältnis zu Drittanbietern

- 2.1. Das Vertragsverhältnis steht in einem funktionalen Zusammenhang zu den Verträgen des Kunden mit der Bitwala GmbH („**Bitwala**“) und Drittanbieter von Bitwala für Dienstleistungen und Technologie („**Drittanbieter**“), d.h. die Solarisbank Bedingungen, die jeweiligen

Geschäftsbedingungen von Bitwala („**Bitwala-AGB**“) und die jeweiligen Geschäftsbedingungen der Drittanbieter bilden gemeinsam den anwendbaren vertraglichen Rahmen für den Handel mit Kryptowährungen über die Solarisbank.

- 2.2. Für das Vertragsverhältnis des Kunden mit der Bitwala gelten ergänzend die gesondert abzuschließenden Bitwala-AGB. Bitwala ist die Betreiberin der Web Applikation [www.bitwala.com](http://www.bitwala.com) („**Web Applikation**“) und der Bitwala Mobile Applikation („**Mobile Applikation**“), die Web Applikation und die Mobile Applikation werden zusammen auch als die „**Bitwala-Online-medien**“ und einzeln als „**Bitwala-Online-medium**“ bezeichnet. Inhaltlich alleinige Verantwortliche für den Betrieb der Mobile Applikation und der Web Applikation sowie allen hierauf vorgehaltenen Inhalten ist ausschließlich und allein Bitwala. Die Vermittlung der Kryptowährungen erfolgt durch Bitwala als vertraglich gebundener Vermittler für Rechnung und unter Haftung der Solarisbank.
- 2.3. Für die Aufbewahrung der Private Keys der Kryptowährungen des Kunden in einer Wallet (das „**Kunden Wallet**“) schließt der Kunde einen separaten Vertrag. Vertragspartner dieses Vertrages sind ausschließlich der Kunde und ein Drittanbieter für Kunden Wallets („**Wallet Anbieter**“). Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Drittanbieter gelten ausschließlich die jeweiligen Vertragsbedingungen, insbesondere die Bedingungen des Wallet Anbieters.

### 3. Persönliche Voraussetzungen zur Registrierung für den Handel

- 3.1. Für den Handel mit Kryptowährungen können sich juristische und natürliche



Personen registrieren, die voll geschäftsfähig im Sinne des § 2 BGB sind. Juristische Personen müssen ihren Sitz und natürliche Personen müssen einen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes, in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich haben.

3.2. Zum Handel nicht zugelassen sind jedoch – selbst wenn sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz haben – US-Bürger oder andere Personen, die in den USA oder einem ihrer Bundesstaaten oder Hoheitsgebiete körperschafts- oder einkommensteuerpflichtig sind.

3.3. Der Kunde darf beim Kauf und Verkauf von Kryptowährungen nur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln.

#### **4. Technische Voraussetzungen für die Teilnahme am Handel**

4.1. Der Zugang zum Handel ist nur über die Bitwala Onlinemedien möglich, der Kunde benötigt daher einen Computer oder ein mobiles Endgerät (ohne Beeinträchtigung der Integrität, z.B. durch einen sog. Jailbreak) mit Internetverbindung, über welche die Bitwala Onlinemedien verfügbar sind. Andere Zugangsverfahren werden nicht unterstützt.

4.2. Mit Zulassung des Kunden zur Teilnahme am Handel von Kryptowährungen über die Bitwala Onlinemedien findet jegliche Kommunikation zwischen der Solarisbank und dem Kunden in Zusammenhang mit dem Handel von Kryptowährungen über die Bitwala Onlinemedien ausschließlich in elektronischer Form über die jeweilige Applikation oder per E-Mail statt, soweit sich nicht ausdrücklich aus den Solarisbank Bedingungen oder den Bedingungen von Bitwala etwas anderes ergibt.

Erklärungen werden dem Kunden nicht zusätzlich in Papierform zugesandt, sofern nicht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

4.3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Ausdrücke der auf den Bitwala Onlinemedien angezeigten Daten aufgrund individueller Hardware- oder Softwarekonfigurationen von der Bildschirmanzeige abweichen können. Soweit modifizierte Daten des Online-Bildschirms verbreitet werden, übernimmt die Solarisbank hierfür keine Haftung.

4.4. Die Solarisbank hat keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit und Konfiguration der Geräte des Kunden oder auf die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit seiner Internetverbindung mit den Bitwala Onlinemedien.

#### **5. Risikohinweise, keine Anlageberatung**

5.1. Kryptowährungen sind wegen ihrer speziellen Merkmale und der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Ihr Preis unterliegt den Schwankungen des Finanzmarkts, auf den die Solarisbank keinen Einfluss hat. Die Solarisbank setzt voraus, dass der Anleger sich mit den Risiken vertraut gemacht hat und auch finanziell in der Lage ist, die Risiken zu tragen. Andernfalls sollte sich der Kunde vor dem Erwerb von Kryptowährungen beraten lassen.

5.2. Der Kunde nutzt die Bitwala-Online-medien auf eigenes Risiko. Die Solarisbank erbringt in Bezug auf die Nutzung der Bitwala-Online-medien sowie dem Erwerb von Kryptowährungen keine Anlageberatung. Bei den auf den Bitwala-Online-medien zur Verfügung gestellten Informationen handelt es sich nicht um die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an den Kunden. Es handelt sich dabei vielmehr um rechtlich unverbindliche Auskünfte oder um Risikohinweise von Bitwala. Inhaltlich alleinige Verantwortliche



für den Betrieb der Bitwala-Onlinemedien sowie aller hierauf vorgehaltener Inhalt ist ausschließlich und alleine Bitwala.

5.3. Im Übrigen wird auf die Bitwala-AGB verwiesen.

## 6. Registrierungsprozess auf den Bitwala-Onlinemedien einschließlich der Eröffnung eines Zahlungskontos

6.1. Um Kryptowährungen über die Bitwala-Onlinemedien kaufen oder verkaufen zu können und um die jeweiligen Zahlungsvorgänge abwickeln zu können, muss der Kunde sich auf einem Bitwala-Onlinemedium registrieren, ein Zahlungskonto bei der Solarisbank via des Bitwala-Onlinemediums eröffnen und ein Kunden Wallet einrichten.

6.2. Registrierungsprozess und Kontoeröffnung

6.2.1. Für die Registrierung auf der Web Applikation sind folgende Schritte erforderlich:

- Der Kunde registriert sich auf der Domain [www.bitwala.com](http://www.bitwala.com) und folgt den Instruktionen für die Eröffnung des Accounts.
- Der Kunde durchläuft den Eröffnungsprozess für das Zahlungskonto der Solarisbank und hinterlegt die dafür erforderlichen Daten.
- Diese Daten werden anschließend von der Solarisbank via Videoident (IDnow) verifiziert.
- Nach erfolgreicher Eröffnung des Accounts erhält der Kunde Zugang zur Web Applikation, die auch für die Mobile Applikation gültig ist.

6.2.2. Für die Registrierung in der Mobile Applikation sind folgende Schritte erforderlich:

- Der Kunde besucht den jeweiligen App Store (Google Play oder Apple App Store) und lädt die Mobile Applikation herunter.

- Der Kunde registriert sich in der Mobile Applikation und folgt den Instruktionen für die Eröffnung des Accounts.
- Der Kunde durchläuft den Eröffnungsprozess für das Zahlungskonto der Solarisbank via der Bitwala Mobile Applikation und hinterlegt die dafür erforderlichen Daten.
- Diese Daten werden anschließend von der Solarisbank via Videoident (IDnow) verifiziert.
- Nach erfolgreicher Kontoeröffnung erhält der Kunde Zugang zur Mobile Applikation.

6.2.3. Durch den Aufruf des Links aus der dem Kunden zugesandten Bestätigungse-Mail bestätigt der Kunde die Identität seiner E-Mail-Adresse. Mit der Bestätigung seiner Registrierung akzeptiert der Kunde die Solarisbank Bedingungen.

6.2.4. Der Kunde ist verpflichtet, für die Registrierung eine E-Mail-Adresse zu nutzen, auf deren Postfach ausschließlich er persönlich Zugriff hat.

6.2.5. Nach Abschluss der Registrierung, der Eröffnung des Zahlungskontos bei der Solarisbank und der Einrichtung eines Kunden Wallet wird der Account des Kunden für den Kauf und Verkauf von Kryptowährungen freigeschaltet.

## 7. Zahlungskonto

7.1. Allgemeine Angaben

7.1.1. Das bei der Solarisbank geführte Zahlungskonto ist ein auf den Namen des Kunden geführtes Girokonto, das heißt, der Kunde kann das Zahlungskonto für SEPA-Überweisungen sowie für SEPA-Lastschriften benutzen. Für die Nutzung des Zahlungskontos gelten ergänzend die entsprechenden Bedingungen der Solarisbank. Eine Überziehung des Zahlungskontos ist nicht statthaft.



7.1.2. Käufe und Verkäufe von Kryptowährungen werden ausschließlich über dieses Zahlungskonto abgewickelt.

7.1.3. Das auf dem Zahlungskonto geführte Guthaben wird nicht verzinst.

## 7.2. Guthaben auf dem Zahlungskonto

7.2.1. Für den Kauf von Kryptowährungen ist es erforderlich, dass der Kunde vor Abschluss des Kaufvertrags ausreichend Guthaben auf seinem Zahlungskonto hat und dieses auch verfügbar ist. Hierzu muss der Kunde mindestens den Betrag in dessen Höhe er Kryptowährungen kaufen möchte, von einem anderen Zahlungskonto auf dieses Zahlungskonto überweisen.

7.2.2. Anstatt einen bestimmten Geldbetrag auf das Zahlungskonto zu überweisen, kann der Kunde auch zuvor gekaufte Kryptowährungen verkaufen, dessen Gegenwert ihm auf dem Zahlungskonto von der Solarisbank gutgeschrieben wird.

7.3. Ein Anspruch auf Barauszahlung des Guthabens auf dem Zahlungskonto besteht nicht.

## 8. Preise, Kosten und Entgelte

Die Kosten der Bankdienstleistungen ergeben sich aus Ziffer 12 der AGB sowie aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Solarisbank.

## 9. Änderung der Bedingungen

Änderungen der Solarisbank Bedingungen werden dem Kunden auf den Bitwala-Onlinemedien bekannt gegeben und ihm über die von ihm angegebene E-Mail-Adresse in Textform angeboten. Im Übrigen wird auf Ziffer 1. (2) der AGB der Solarisbank verwiesen.

## 10. Zugang zu Vertragsbedingungen und Informationen

10.1. Die Solarisbank wird dem Kunden die in Art. 248 §§ 5 und 9 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) genannten Informationen

und Vertragsbedingungen in Textform mitteilen, es sei denn es wird in diesen Bedingungen eine andere Form mit dem Kunden vereinbart. Auf Verlangen teilt die Solarisbank dem Kunden nach Art. 248 § 6 EGBGB vor Ausführung eines einzelnen vom Kunden ausgelösten Zahlungsvorgangs die maximale Ausführungsfrist, die dem Kunden in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls die Aufschlüsselung dieser Entgelte mit. Die vorvertraglichen Informationen des Art. 248 § 4 Abs. 1 EGBGB werden dem Kunden vor Abgabe seiner Vertragserklärung in Textform mitgeteilt. Nach Ausführung eines Zahlungsvorgangs teilt die Solarisbank eine dem Zahlungsvorgang zugeordnete Kennung mit, die dem Kunden die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs ermöglicht. Ferner teilt die Solarisbank dem Kunden die Währung des Zahlungsbetrags, die für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte, gegebenenfalls den Wechselkurs, der dem Zahlungsvorgang zugrunde liegt sowie das Wertstellungsdatum der Belastung bzw. Gutschrift mit.

10.2. Während der Vertragslaufzeit kann der Kunde jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der Informationen zum Vertrag in Textform verlangen.

## 11. Festpreisgeschäft

11.1. Die Solarisbank und der Kunde schließen Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte über Kryptowährungen grundsätzlich in Form von Festpreisgeschäften ab.

11.2. Vereinbaren die Solarisbank und der Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag über Kryptowährungen zwischen Kunde und Solarisbank zustande; dementsprechend übernimmt die Solarisbank vom Kunden die vereinbarte



Anzahl an Kryptowährungen als Käuferin oder die Solarisbank liefert die vereinbarte Anzahl an Kryptowährungen an den Kunden als Verkäuferin. Die Solarisbank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis.

11.3. Die Solarisbank legt den Wert der jeweiligen Kryptowährung in Relation zur Tauschwährung nicht selbst fest und ist auch nicht für die weitere Wertentwicklung der jeweiligen Kryptowährung verantwortlich.

11.4. Da der Preis von Kryptowährungen Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf welche die Solarisbank keinen Einfluss hat, steht dem Kunden hinsichtlich des Abschlusses von Geschäften über den Handel mit Kryptowährungen gegenüber der Solarisbank kein Widerrufsrecht zu.

## 12. Kauf und Verkauf von Kryptowährungen

Die Kryptowährungen werden über den vertraglich gebundenen Vermittler Bitwala vermittelt. Die Vermittlung selbst richtet sich nach den Bitwala-AGB.

12.1. Allgemeine Angaben

12.1.1. Ein Kunde kann auf den Bitwala-Online-Medien im Rahmen der Verfügbarkeit Kryptowährungen von der Solarisbank kaufen oder Kryptowährungen an sie verkaufen.

12.1.2. Die Solarisbank steht dem Kunden als Verkäuferin von Kryptowährungen zur Verfügung, soweit das erforderliche Guthaben auf dem Zahlungskonto des Kunden verfügbar ist.

12.1.3. Zudem steht die Solarisbank dem Kunden als Käuferin zur Verfügung, soweit der Kunde über die erforderliche Menge an Kryptowährungen verfügt.

12.1.4. Der Handel zwischen dem Kunden und der Solarisbank ist als Geschäftsanfragesystem (request for trade) ausgestaltet.

12.1.5. Die Solarisbank wird ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung insbesondere dadurch erfüllen, dass sie für das Geschäft einen marktnahen Preis stellt.

12.1.6. Die Funktionalität zwischen der Mobile Applikation und der Web Applikation können durch verschiedene Versionsstände leicht voneinander abweichen. Entsprechende Hinweise befinden sich in der Mobile Applikation.

12.1.7. Die Solarisbank ist zur Ausführung von Aufträgen nur verpflichtet, als das Guthaben des Kunden oder der Bestand des Kunden an Kryptowährungen zur Ausführung ausreicht. Führt die Solarisbank den Auftrag nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

12.2. Kaufprozess von Kryptowährungen in der Web Applikation und der Bitwala-App

Der Prozess zum Kauf von Kryptowährungen in der Web Applikation und der Bitwala-App stellt sich wie folgt dar:

12.2.1. Der Kunde gibt zunächst die zu erwerbende Menge einer Kryptowährung an und erhält von der Solarisbank die entsprechenden Konditionen bestehend aus „Ask Price“, „Trading Fee“ sowie die zu zahlenden „Network Fees“ (zusammen der „**Gesamtpreis**“), die für die Transaktion anfallen. Dem Kunden werden der Gesamtpreis sowie die zuvor dargestellten einzelnen Bestandteile dieses Gesamtpreises dazu angezeigt. Dieser Gesamtpreis wird dem Kunden 30 Sekunden lang angezeigt. Es handelt sich dabei um kein verbindliches Vertragsangebot, sondern lediglich um die Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebots (*invitatio ad offerendum*).



12.2.2. Wird der Gesamtpreis vom Kunden nicht innerhalb der 30 Sekunden akzeptiert, wird dem Kunden anschließend ein neuer Gesamtpreis angezeigt.

12.2.3. Akzeptiert der Kunde den Gesamtpreis der Solarisbank innerhalb der 30 Sekunden, stellt dies ein verbindliches Angebot (Antrag im Sinne von § 145 BGB) des Kunden dar. Nimmt die Solarisbank das Angebot des Kunden zum Kauf von Kryptowährungen an, kommt dadurch ein Kaufvertrag zustande, der allerdings noch unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten Autorisierung durch den Kunden nach Maßgabe der Ziffer 12.2.5 steht.

12.2.4. Die Solarisbank behält sich vor, das Angebot des Kunden insgesamt abzulehnen, was insbesondere dann der Fall sein kann, wenn die Solarisbank nicht die vom Kunden angefragte Menge der betreffenden Kryptowährung im Eigenbestand hält („**Unterdeckung**“). Der Kunde erhält in diesem Fall eine Mitteilung am Bildschirm über die Ablehnung des Angebots. Die Solarisbank wird im Fall einer Unterdeckung das Angebot des Kunden insgesamt ablehnen, eine teilweise Annahme scheidet aus. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, erneut einen Kaufprozess nach Maßgabe dieser Bedingungen zu neuen Konditionen zu initiieren.

12.2.5. Nach Zustandekommen des aufschiebend bedingten Kaufvertrags erhält der Kunde eine Aufforderung zur Überweisung des vereinbarten Preises von seinem Zahlungskonto sowie einem zweiten Authentifizierungsinstrument, z.B. smsTAN („**Second Factor**“), um diese Überweisung von seinem Zahlungskonto an die

Solarisbank zu autorisieren („**Autorisierung**“). Nach Erhalt der Second Factor hat der Kunde 2 Minuten Zeit, um die Autorisierung durchzuführen. Mit der erfolgreichen Autorisierung tritt die aufschiebende Bedingung und damit die rechtliche Bindung zum Kaufvertrag ein. Die Solarisbank weist die Übertragung der erworbenen Menge einer Kryptowährung an und diese wird innerhalb maximal eines Banktages auf das Kunden Wallet eingebucht. Der Kunde erhält unmittelbar nach der erfolgreichen Autorisierung die Bestätigung, dass ein Kaufvertrag zustande gekommen ist. Der Kunde wird unverzüglich über das Zustandekommen eines Kaufvertrags informiert.

12.2.6. Die Solarisbank schuldet als Verkäufer dem Kunden nur die Übertragung einer bestimmten Anzahl von Kryptowährungen und damit nur eine der Gattung nach bestimmter Sache (§ 243 Abs. 1 BGB).

12.3. Verkaufsprozess von Kryptowährungen in der Web Applikation und der Bitwala-App

Der Prozess zum Verkauf von Kryptowährungen in der Web Applikation und der Bitwala-App stellt sich wie folgt dar:

12.3.1. Der Kunde gibt zunächst die zu verkaufende Menge von Kryptowährungen an und erhält von der Solarisbank die entsprechenden Konditionen bestehend aus „Bid Price“, „Trading Fee“ sowie die zu zahlenden „Network Fees“, die für die Transaktion anfallen. Dem Kunden werden der Gesamtpreis sowie die zuvor dargestellten einzelnen Bestandteile diesem Gesamtpreis dazu angezeigt. Dieser Gesamtpreis wird dem Kunden 30 Sekunden lang angezeigt. Es handelt sich dabei um kein verbindliches





Vertragsangebot, sondern lediglich um die Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebots (*invitatio ad offerendum*).

12.3.2. Wird der Gesamtpreis vom Kunden nicht innerhalb der 30 Sekunden akzeptiert, wird dem Kunden anschließend ein neuer Gesamtpreis angezeigt.

12.3.3. Akzeptiert der Kunde den Gesamtpreis der Solarisbank innerhalb der 30 Sekunden, stellt dies ein verbindliches Angebot (Antrag im Sinne von § 145 BGB) des Kunden dar. Nimmt die Solarisbank das Angebot des Kunden zum Verkauf von Kryptowährungen an, kommt dadurch ein Kaufvertrag zustande, der allerdings noch unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten Autorisierung durch den Kunden nach Maßgabe der Ziffer 12.3.5 steht.

12.3.4. Die Solarisbank behält sich vor, das Angebot des Kunden abzulehnen, was insbesondere dann der Fall sein kann, wenn die Solarisbank nicht über die ausreichende Liquidität in Form von Euro auf ihrem Eigenhandelskonto zur Verfügung hat, um die vom Kunden angefragte Menge an Kryptowährungen erwerben zu können („**Unterdeckung**“). Der Kunde erhält in diesem Fall eine Mitteilung am Bildschirm über die Ablehnung des Angebots. Die Solarisbank wird im Fall einer Unterdeckung das Angebot des Kunden insgesamt ablehnen, eine teilweise Annahme scheidet aus. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, erneut einen Verkaufsprozess nach Maßgabe der Bedingungen Kryptohandel zu neuen Konditionen zu initiieren.

12.3.5. Nach Zustandekommen des aufschiebend bedingten Kaufvertrags erhält der Kunde in seinem Kunden Wallet

eine Transaktionsorder zu den vereinbarten Konditionen. Der Kunde wird aufgefordert, diese mit seinem Wallet Passwort zu signieren und somit die Transaktion auszulösen („**Verkaufs-Autorisierung**“). Nach der Aufforderung zur Autorisierung hat der Kunde 2 Minuten Zeit, die Verkaufs-Autorisierung durchzuführen. Nach erfolgreicher Verkaufs-Autorisierung tritt die aufschiebende Bedingung und damit die rechtliche Bindung zum Kaufvertrag ein. Der Kunde erhält unmittelbar nach der erfolgreichen Verkaufs-Autorisierung die Bestätigung, dass ein Kaufvertrag zustande gekommen ist. Der Kunde wird von Bitwala unverzüglich über das Zustandekommen eines Kaufvertrags informiert. Solarisbank weist nach erfolgreicher Übermittlung der Kryptowährungen und ohne schuldhaftes Handeln des Kunden (z.B. Double-Spend Attack) den Euro Betrag maximal innerhalb eines Bankentages auf das bei der Solarisbank geführte Zahlungskonto des Kunden an.

### 13. Sparplan

13.1. Neben dem Kauf- (Ziffer 12.2.) und Verkaufsprozess (Ziffer 12.3.) kann der Partner mit einem Sparplan einen regelmäßigen Zukauf von vom Kunden ausgewählten Kryptowährungen in verschiedenen Intervallen beauftragen („**Sparplan**“). Mit der Beauftragung des Sparplans in den Bitwala-Onlinemedien wird die Solarisbank diese Zukäufe nach den vom Kunden bestimmten Kriterien vornehmen („**Geplanter Kauf**“). Der Prozess des Sparplans läuft wie folgt ab:

13.1.1. Die Aktivierung des Sparplans erfolgt ausschließlich über die Bitwala-Onlinemedien. Ankäufe im Rahmen des Geplanten Kaufs werden ebenfalls über den vertraglich gebundenen Vermittler Bitwala vermittelt.



13.1.2. Der Kunde wählt die Parameter des Sparplans im Bitwala-Onlinemedium aus („**Plan-Parameter**“). Dabei handelt es sich um:

- Höhe des Geplanten Kaufs in EUR
- Kryptowährung des Geplanten Kaufs
- Auswahl der angebotenen Intervalle
- Start des Sparplans

13.1.3. Die Aktivierung eines Sparplans muss mit einem Second Factor in den Bitwala-Onlinemedien bestätigt werden.

13.1.4. Jeder Sparplan kann nur auf eine bestimmte Kryptowährung (z.B. Bitcoin, Ether) umfassen. Für jede Kryptowährung muss der Kunde einen eigenen Sparplan anlegen.

13.1.5. Mit Aktivierung eines Sparplans wird Solarisbank die Transaktionen entsprechend der Plan-Parameter ausführen, ohne dass es für die einzelnen Transaktionen einer weiteren Autorisierung mit Second Factor bedarf.

13.1.6. Die Kalkulation der Ankaufpreise bestimmt sich nach dem Gesamtpreis wie in Ziffer 12.2.1. beschrieben. Im Übrigen findet Ziffer 12.1.5. Anwendung.

13.1.7. Die Solarisbank weist die Übertragung der erworbenen Menge einer Kryptowährung an und diese wird innerhalb maximal eines Banktages auf das Kunden Wallet eingebucht. Der Kunde wird unverzüglich über die Durchführung des Geplanten Kaufs informiert.

13.1.8. Die Solarisbank ist zur Ausführung von einzelnen Geplanten Käufen nur verpflichtet, wenn das für die Ausführung des Geplanten Kaufs erforderliche Guthaben in EUR zum Ausführungszeitpunkt auf dem Zahlungskonto des Kunden verfügbar ist. Wird ein Geplanter Kauf aus diesem Grund nicht ausgeführt, wird die Solarisbank den Kunden darüber informieren und

einen Geplanten Kauf zum nächsten nach den Plan-Parametern vorgesehenen Zeitpunkt ausführen.

13.1.9. Scheitert die Durchführung eines Geplanten Kaufs gemäß 13.1.8. an drei aufeinanderfolgenden Terminen, wird die Solarisbank den betreffenden Sparplan beenden und den Kunden entsprechend informieren.

13.1.10. Die Solarisbank behält sich vor, einen Geplanten Kauf im Falle einer Unterdeckung nach Ziffer 12.3.4. nicht auszuführen. Der Kunde wird in diesem Fall informiert.

13.2. Der Kunde kann für jeden Sparplan in den Bitwala-Onlinemedien jederzeit bestimmte Plan-Parameter für die Zukunft ändern oder beenden.

13.2.1. Der Kunde kann nur diejenigen Plan-Parameter ändern, die ihm die Bitwala-Onlinemedien ermöglichen. Möchte der Kunde weitere Plan-Parameter ändern, kann er den bestehenden Sparplan beenden und einen neuen Sparplan mit geänderten Plan-Parametern aktivieren.

13.2.2. Eine Änderung ist erst nach Autorisierung mit einem Second Factor wirksam.

#### **14. Keine Einbeziehung der Kunden Wallets in die Einlagensicherung**

Die Solarisbank ist nicht für die Verwahrung der Kryptowährungen des Kunden verantwortlich. Für die Aufbewahrung der Kryptowährungen des Kunden in den Kunden Wallets ist ausschließlich der Wallet Anbieter verantwortlich. Die Kryptowährungen unterliegen daher nicht der Einlagensicherung der deutschen Banken. Bezüglich dieser Bestände gelten ausschließlich die AGB des Wallet Provider.

#### **15. Rechnungsabschluss**

Im Hinblick auf die Erteilung von Rechnungsabschlüssen gilt Ziffer 7 der AGB der Solarisbank.





## 16. Nutzungssperre des Zahlungskontos

- 16.1. Die Solarisbank sperrt das Zahlungskonto auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der Zugangsdaten zu den Bitwala-Online Medien.
- 16.2. Die Solarisbank ist ferner berechtigt das Zahlungskonto zu sperren, wenn
- eine nicht autorisierte oder missbräuchliche Verwendung des Zahlungskontos des Kunden droht oder
  - der Kunde wiederholt gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen verstößt.
- 16.3. Die Solarisbank ist zudem berechtigt, den Zugang zum Zahlungskonto des Kunden gemäß den Bedingungen für das Online-Banking unter Nutzung der App oder der browserbasierten Nutzeroberfläche des Partners der Solarisbank zu sperren.

## 17. Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

- 17.1. Sobald sich die vom Kunden bei der Solarisbank hinterlegten personenbezogenen Daten, beispielsweise Name, Wohnsitz oder steuerliche Ansässigkeit (insbesondere FATCA Status), ändern, ist der Kunde verpflichtet, der Solarisbank diese Änderung unverzüglich über die hierfür vorgesehene Funktionalität des jeweiligen Bitwala-Online Mediums mitzuteilen. Aufgrund der Vorgaben des Geldwäschegesetzes (GwG) kann es erforderlich sein, dass die Solarisbank über die bereits vorhandenen Daten hinaus weitere Informationen oder Unterlagen vom Kunden anfordert.
- 17.2. Aufgrund gesetzlicher Regelungen sowie aufgrund interner Richtlinien von der Solarisbank und Bitwala zur Verhinderung von Geldwäsche können Nachweise hinsichtlich der Identität des Kunden verlangt werden. Der Kunde ist verpflichtet, geforderte Nachweise zu erbringen und an einem Authentifizierungsverfahren

mitzuwirken. Falls der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtungen nicht erfüllt, kann er von den Dienstleistungen unter diesen Bedingungen ausgeschlossen werden.

- 17.3. Der Kunde ist verpflichtet, die in seinem Postfach seines Bitwala-Online Mediums und per E-Mail eingegangenen Mitteilungen regelmäßig zu prüfen.
- 17.4. Für die Vermeidung sowie im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der Zugangsdaten des Kunden, gelten die Bitwala-AGB entsprechend sowie die Bedingungen für das Online-Banking unter Nutzung der App oder der browserbasierten Nutzeroberfläche des Partners der Solarisbank.
- 17.5. Im Übrigen gilt Ziffer 11 der AGB der Solarisbank.

## 18. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

Im Hinblick auf Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche gelten die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, die Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren der Solarisbank und die Bedingungen für das Online-Banking unter Nutzung der App oder der browserbasierten Nutzeroberfläche des Partners der Solarisbank.

## 19. Haftung der Solarisbank

- 19.1. Die Solarisbank übernimmt gegenüber dem Kunden der Vermittlungsleistungen für jegliche Pflichtverletzungen von Bitwala, die im unmittelbaren Zusammenhang mit deren Tätigkeit als Vermittler von Geschäften über die Anschaffung oder Veräußerung von Kryptowährungen stehen, die zivilrechtliche Haftung.
- 19.2. Die Haftung der Solarisbank ist in Verbindung mit dem Handel von Kryptowährungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des



Körpers oder der Gesundheit sowie die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

19.3. Die Solarisbank haftet bei leichter Fahrlässigkeit nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden.

19.4. Die Solarisbank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige nicht von ihr zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

19.5. Im Übrigen gilt Ziffer 3 der AGB der Solarisbank.

## 20. Kündigung

20.1. Kündigungsrechte des Kunden

20.1.1. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis mit der Solarisbank, für das weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

20.1.2. Der Kunde muss die Kündigung gegenüber der Solarisbank über Bitwala durch eine E-Mail an support@bitwala.com oder über die in den Bitwala-Onlinemedien eingerichtete Funktionalität erklären.

20.2. Kündigungsrechte der Solarisbank

20.2.1. Die Solarisbank kann das Vertragsverhältnis mit dem Kunden jederzeit ordentlich unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens zwei Monate.

20.2.2. Die Solarisbank kann das Vertragsverhältnis außerordentlich ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses auch unter angemessener

Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden für die Solarisbank unzumutbar ist. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

20.2.3. Die Kündigung bedarf der Textform und kann beispielsweise durch E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

20.2.4. Im Übrigen gilt Ziffer 19 der AGB der Solarisbank.

20.3. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung. Da das Vertragsverhältnis in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit Bitwala steht, endet auch dieser Vertrag nach Maßgabe der Bitwala-AGB zeitgleich mit der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses. Ferner hat das Wirksamwerden einer Kündigung des Vertragsverhältnisses mit Bitwala zeitgleich auch die Beendigung dieses Vertragsverhältnisses zur Folge (auflösende Bedingung). Das Vertragsverhältnis zwischen dem Wallet Anbieter und dem Kunden bleibt hiervon unberührt. Die Kunden Wallet kann der Kunde über den Wallet Anbieter weiterverwenden.

## 21. Schlussbestimmungen

21.1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist Deutsch.

21.2. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen.



21.3. Bezüglich des Gerichtsstands gilt Ziffer 6 (2) und (3) der AGB der Solarisbank.

21.4. Hinsichtlich des Beschwerde- und Streitbeilegungsverfahrens wird auf Ziffer 20 der AGB der Solarisbank verwiesen. Die bankinterne Beschwerdestelle der Solarisbank ist wie folgt erreichbar:

Solarisbank AG  
Customer Support  
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2  
10178 Berlin  
E-Mail: [support@Solarisbank.de](mailto:support@Solarisbank.de)